

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

zum Thema:

Unterrichtsbefreiung zum islamischen Opferfest an Berliner Schulen: Rechtsgrundlage, Gleichbehandlung und Neutralität der öffentlichen Schule

und **Antwort** vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26183
vom 28. Mai 2026
über Unterrichtsbefreiung zum islamischen Opferfest an Berliner Schulen:
Rechtsgrundlage, Gleichbehandlung und Neutralität der öffentlichen Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher konkreten schulgesetzlichen, untergesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage können Schüler islamischen Glaubens an Berliner Schulen anlässlich des Opferfestes vom Unterricht fernbleiben beziehungsweise vom Unterricht befreit werden, insbesondere nach dem Schulgesetz für das Land Berlin, der AV Schulbesuchspflicht oder weiteren Verwaltungsvorschriften?

Zu 1.: In Berlin haben Schülerinnen und Schüler an den in den geltenden Ausführungsvorschriften über die Schulbesuchspflicht (AV Schulbesuchspflicht) festgelegten Feiertagen ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Für muslimische Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe d 2. Anstrich AV Schulbesuchspflicht der erste Tag des Opferfestes unterrichtsfrei.

Die Schulen werden durch Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), die jeweils fortgeschrieben werden, über die konkreten Daten informiert (aktuell Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 10/2024 vom 26.08.2024).

2. Wie grenzt der Senat in diesem Zusammenhang die Begriffe Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung, unterrichtsfreier Tag und entschuldigtes Fernbleiben voneinander ab, und welches Verfahren ist hierfür durch die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Schüler jeweils einzuhalten?

Zu 2.: Für die Teilnahme an den in § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d AV Schulbesuchspflicht namentlich genannten Feiertagen benötigen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Religionsgemeinschaft keinen Beurlaubungsantrag, müssen aber die Schule informieren. Die AV nutzt für diesen Sachverhalt die Begrifflichkeit „unterrichtsfrei haben“. Schülerinnen und Schüler, die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, deren Feiertage nicht in § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d aufgezählt sind, können einen Beurlaubungsantrag stellen (siehe § 3 Absatz 2 AV Schulbesuchspflicht).

In beiden Fällen ist das Fehlen entschuldigt. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form über die in § 3 AV Schulbesuchspflicht aufgezeigten Möglichkeiten der Religionsausübung und das jeweilige Verfahren.

3. Inwiefern handelt es sich nach Auffassung des Senats bei der Unterrichtsbefreiung zum Opferfest um eine Sonderregelung für eine bestimmte Glaubensgruppe, und wie begründet der Senat diese Regelung im Verhältnis zur allgemeinen Schulpflicht, zum staatlichen Bildungsauftrag und zum Grundsatz der Gleichbehandlung?

Zu 3.: Schülerinnen und Schüler aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben nach § 3 AV Schulbesuchspflicht die Möglichkeit, an Feiertagen ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft teilzunehmen. Es handelt sich um eine rechtlich gebotene und verhältnismäßige Regelung zur Herstellung des Ausgleichs zwischen zwei Verfassungsgütern, Religionsfreiheit und staatlichem Bildungsauftrag.

4. Welche vergleichbaren Regelungen bestehen in Berlin für Schüler anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, welche Feiertage führen derzeit zu Unterrichtsfreiheit, Beurlaubung oder Unterrichtsbefreiung, und nach welchen einheitlichen Kriterien werden solche Tage festgelegt oder anerkannt?

Zu 4.: Schülerinnen und Schüler aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können einen Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für die Feiertage ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft stellen. (siehe § 3 Absatz 2 AV Schulbesuchspflicht).

5. Welche Vorgaben gelten für Berliner Schulen bei der Information der Eltern über religiös begründete Unterrichtsbefreiungen, insbesondere hinsichtlich neutraler Formulierungen, Freiwilligkeit, erforderlicher schriftlicher Anzeige oder Antragstellung, Dokumentation sowie des Umgangs mit der religiösen Zugehörigkeit von Schülern?

Zu 5.: Es handelt sich um eine rechtlich gebotene und verhältnismäßige Regelung zur Herstellung des Ausgleichs zwischen zwei Verfassungsgütern, Religionsfreiheit und staatlichem Bildungsauftrag.

6. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit solcher religiös begründeten Unterrichtsbefreiungen mit dem Grundsatz einer religiös-weltanschaulich neutralen und konfessionell nicht gebundenen öffentlichen Schule, insbesondere im Hinblick darauf, dass Schulen keine religiöse Zugehörigkeit fördern, abfragen oder faktisch sichtbar machen sollen?

Zu 6.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie wird an Berliner Schulen sichergestellt, dass Schüler, die wegen religiöser Feiertage dem Unterricht fernbleiben, den versäumten Unterrichtsstoff nachholen können, insbesondere bei neuen Unterrichtsinhalten, Fördermaßnahmen, Projektarbeiten, Prüfungsvorbereitungen und sonstigen verpflichtenden schulischen Angeboten?

Zu 7.: Es gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie bei anderen entschuldigten Fehlzeiten. Es ist Aufgabe der Schülerin oder des Schülers, ggf. versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

8. Welche Vorgaben bestehen für Klassenarbeiten, Tests, Präsentationen, Exkursionen, Prüfungen und sonstige leistungsrelevante schulische Termine an Tagen, an denen ein Teil der Schülerschaft aus religiösen Gründen dem Unterricht fernbleiben kann, und sieht der Senat Klarstellungsbedarf gegenüber den Schulen zu Rechtsgrundlagen, Verfahren, Nachholen versäumten Unterrichts, Gleichbehandlung und neutraler Elternkommunikation?

Zu 8.: Siehe Antwort zu 7.

Bei der Planung von Prüfungen werden terminlich bekannte Feiertage nach Möglichkeit berücksichtigt.

Berlin, den 12. Juni 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie